

**Bayerische Kameraden- und
Soldatenvereinigung
BKV e.V.**



Schieß-Sportordnung

Gültig ab 01.01.2007

Genehmigt durch das Bundesverwaltungsamt am 30.10.2007

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite</u>
Teil A - Allgemeine Regeln	5
Teil B – Organisation	7
Schießgruppen, Schießwarte,	
Teil C – Schießstände; Standordnung und Sicherheit	12
a) Allgemeine Regeln	12
b) Schießstände	12
c) Standordnung	15
d) Sicherheitsbestimmungen	16
e) Lade- und Feuerkommandos	18
Teil D – Funktionspersonal	19
Schießleiter, Standaufsicht, Schreiber, Auswertung, Schiedsgericht	
Teil E – Wettkämpfe	22
a) Übersicht über Wettkampffarten	22
b) Ausschreibung	22
c) Meisterschaften	23
d) Allgemeine Regeln für Wettkämpfe und Meisterschaften	23
e) Auswertung	25
f) Freundschaftsschießen	26
Teil F – Sachkunde	27
Teil G – Ausbildung zum Schießleiter	29
Teil H – Waffen, Munition, Scheiben usw.	30
1) Kleinkaliber-Gewehr	31
2) Luftgewehre	32
3) Sportpistolen - KK	33
4) Luftpistolen	34
5) Sportpistolen – GK	35
6) Freie Pistolen	36
7) Vorderladerwaffen	37
8) Großkalibergewehr	39
9) Gewehr . 30 M1	40
10) Regeln für das Bogenschießen	41
11) Armbrust	42
12) Duellschießen	43
13) Standardpistole	44
14) Ordonnanzwaffen	45
15) Gebrauchspistole /Gebrauchsrevolver	51

Teil A - Allgemeine Regeln

Vorwort

- A-01: Die Bestimmungen des Waffengesetzes hinsichtlich Erwerb, Besitz und Benutzung von Schusswaffen und Munition machen es erforderlich, ihre Anwendung in der Bayerischen Kameraden- und Soldatenvereinigung (BKV) e.V. einheitlich und verbindlich zu regeln. Diese Schieß-Sportordnung soll diesen Regelungsbedarf erfüllen und ist für alle schießsporttreibenden Mitglieder der BKV bindend.
- A-02: Zweck dieser Ordnung ist die Regelung und Überwachung des Schießsportes innerhalb der BKV nach einheitlichen Bestimmungen zur Förderung, Pflege und Durchführung bei allen Gliederungen.
- A-03: Das Schießen in der BKV wird nach sportlichen Grundsätzen betrieben. Es kann in jeder BKV-Kameradschaft eine Schießgruppe gebildet werden. Diese Schießgruppe ist Bestandteil der betreffenden Kameradschaft. Die Zugehörigkeit zu der Schießgruppe einer Kameradschaft setzt grundsätzlich die Mitgliedschaft bei der betreffenden Kameradschaft voraus.
- A-04: Alle in dieser Schieß-Sportordnung enthaltenen Schießsportdisziplinen betreibt die BKV ausschließlich als sportliche Wettbewerbe. Militärische Übungen sind dem hoheitlichen Bereich vorbehalten. Es werden keine Schießübungen entgegen § 15/6 und § 7 AWaffV durchgeführt.
- A-05: Die BKV verbietet insbesondere folgende Elemente des Verteidigungsschießens, gemäß § 7 AWaffV, in seinen Schießdisziplinen bei den
1. das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,
 2. nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
 3. das Schießen im deutlichen Laufen erfolgt,
 4. das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird,
 - a) ausgenommen das Schießen auf Wurf- und auf laufende Scheiben,
 5. das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
 6. Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben, oder
 7. der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegten Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung vorgenannter Schießübungen sowie die Teilnahme als Sportschütze der BKV an derartigen Übungen sind verboten.

- A-06: Gemäß § 6 AWaffV), sind folgende Waffen verboten und vom sportlichen Schießen ausgeschlossen:
1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;
 2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sind.
wenn
 - a. die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
 - b. das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
 - c. die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als

Teil B – Organisation

B-01: In der BKV erfolgt die Ausübung des Schießsportes in den Schießgruppen der Mitgliedskameradschaften. Schießsportliche Wettkämpfe in seinen übergeordneten Verbandsgliederungen erfüllen den Anspruch auf Ausübung des Schießsportes als Leistungssport.

Eine Schießgruppe ist ein Zusammenschluss von schießsportinteressierten Mitgliedern einer BKV-Kameradschaft/eines BKV-Vereins.

B-02: Zur sachgemäßen Durchführung des Schießsports wird für alle Gliederungen der BKV die Wahl von Schießwarten vorgeschrieben. Die Organisationsstruktur der BKV wird im Bereich Schießsport daher durch folgende Funktionen ergänzt:

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Schießsports in der BKV ernennt das Präsidium einen Landes-Schießwart ernennt die Bezirksvorstandschaft einen Bezirks-Schießwart ernennt die Kreisvorstandschaft einen Kreis-Schießwart wählen die Mitglieder den Vereins-Schießwart

Abbildung 1

Organisationsstruktur Schießsport



Auf Landesebene ist grundsätzlich, auf den anderen Ebenen bei Bedarf, jeweils ein stellvertretender Schießwart zu ernennen.

(z.B. Landesmeisterschaften/Landeswettkämpfe, Bundesschießen Kyffhäuserbund oder internationale Wettkämpfe).

- Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabengebiet über die Untergliederungen (Bezirksverbände). Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Präsidiums bedient er sich dabei der auch sonst gültiger Regularien des Verbandes.
- Planung und Durchführung von Tagungen sowie Weiterbildungen der Bezirks-Schießwarte zum Thema Schießsport in der BKV mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle.
- Benennt geeignete Prüfungsausschussvorsitzende (ggf. auf Empfehlung der Bezirks- und Kreis-Schießwarte für die Abnahme von Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen und führt zusammen mit den Bezirks- und Kreis-Schießwarten die Fachaufsicht über die durchgeführten Lehrgänge.
- Nach positiver Prüfung die Schlußzeichnung der ihm vorgelegten waffenrechtlichen Bedürfnisanträge gemäß § 14 Abs. 2, 3 und 4 WaffG.

b) Bezirks-Schießwart

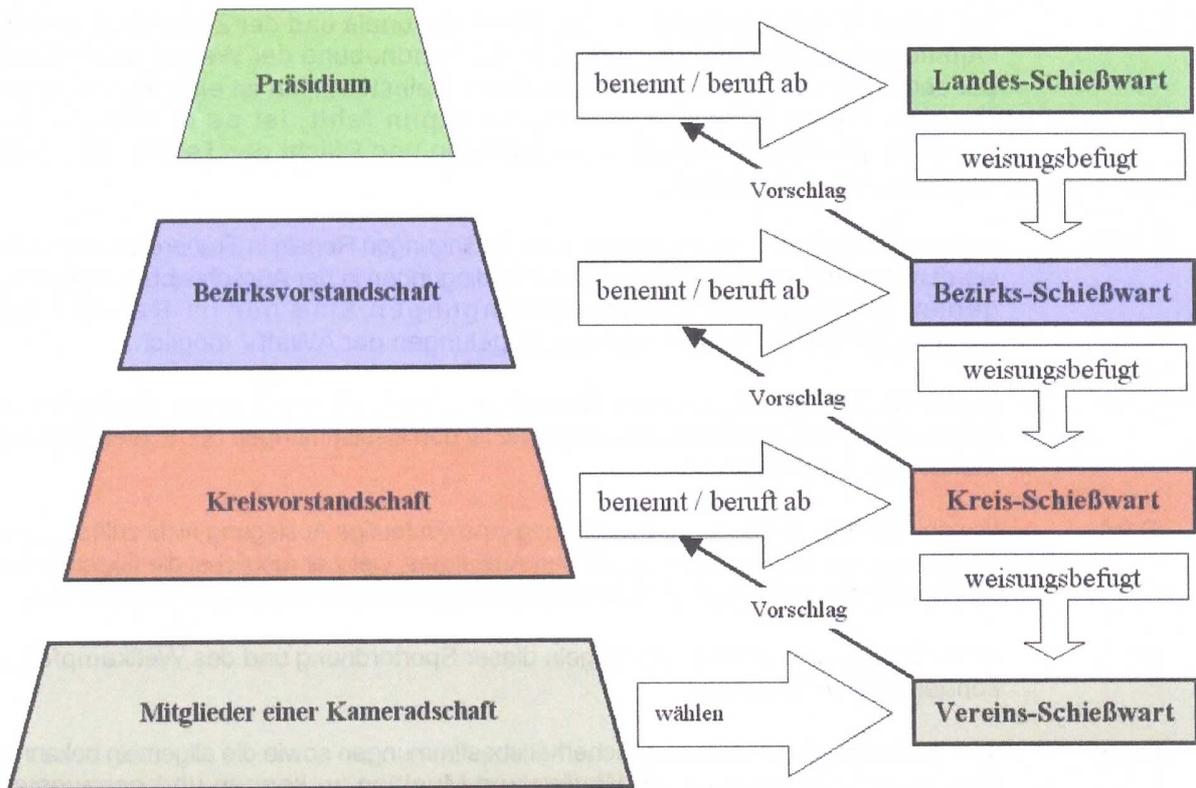
- B-011: Für die Bezirksverbände, in denen schießsportliche Aktivitäten der BKV stattfinden, ernennt die jeweilige Bezirksvorstandschaft einen Bezirks-Schießwart. Dieser handelt dem Vorstand gegenüber verantwortlich. In waffenrechtlichen Angelegenheiten handelt er eigenverantwortlich gegenüber den Erlaubnisbehörden.
- B-012: Die Person des Bezirks-Schießwartes muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muss über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen.
- B-013: Der Bezirks-Schießwart hat folgende Aufgaben:
- Organisation und Ausrichtung von schießsportlichen Bezirksmeisterschaften sowie beratende Unterstützung bei Veranstaltungen der Untergliederungen.
 - Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabengebiet über die Untergliederungen in seinem Bezirksverband. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung der Bezirksvorstandschaft, ggf. des Landes-Schießwartes und des Präsidiums, bedient er sich dabei der auch sonst gültigen Regularien des Verbandes.
 - Vertretung der Interessen der schießsporttreibenden Mitglieder gegenüber der Bezirksvorstandschaft sowie dem Präsidium und dem Landes-Schießwart in Kooperation mit der Bezirksvorstandschaft.
 - Verbindungsaufnahme zu den waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden in seinem Bezirk.
 - Vorschlag geeigneter Prüfungsausschussvorsitzender und geeigneten Lehrpersonals für Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen gegenüber dem Landes-Schießwart.
 - Organisation von Waffensachkunde- und Schießleiterlehrgängen einschließlich der dazugehörigen Prüfungen für seine Untergliederungen bzw. Unterstützung bei deren Durchführung und Organisation.

c) Kreis-Schießwart

- B-14: Für die Kreisverbände, in denen schießsportliche Aktivitäten der BKV stattfinden, ernennt die jeweilige Kreisvorstandschaft einen Kreis-Schießwart. Dieser handelt dem Vorstand gegenüber verantwortlich. In waffenrechtlichen Angelegenheiten handelt er eigenverantwortlich gegenüber den Erlaubnisbehörden.
- B-15: Die Person des Kreis-Schießwartes muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muss über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen.

Abbildung 2

Ernennung bzw. Wahl und Weisungsbefugnis der Schießwarte der BKV-Gliederungen



Die Weisungsbefugnis bezieht sich nur auf waffenrechtliche und schießsportliche Belange im Sinne dieser Schieß-Sportordnung.

Möglichkeit folgende Maße haben: 180 cm Länge, 80 cm Breite.
Die Neigung der Pritsche nach hinten soll nicht mehr als 10 cm betragen. Die Stärke der Pritschenaufgabe einschließlich Matten, darf nicht mehr als 5 cm im lockeren Zustand betragen. Zusätzliche Unterlagen sind nicht erlaubt.

Als Hilfsmittel bei dem knienden Anschlag ist nur die Knierolle gestattet.

C-12: Regeln für das Schwarzpulverschießen
Ist in den speziellen Regeln für das Schwarzpulverschießen ein Sachverhalt nicht geregelt, so ist nach den allgemeinen Regeln der Sportordnung zu verfahren

C-13: Sicherheitsregeln für das Schwarzpulverschießen

1) Sprengstoffgesetz:

Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes sind auf das genaueste einzuhalten.

2) Rauchen und offenes Feuer

Rauchen und offenes Feuer sind sowohl im Schützenstand als auch in den Aufenthaltsräumen strengstens untersagt, wenn Schwarzpulverschießen stattfinden.

3) Zündmittel

Zündhütchen dürfen nur in verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen auf den Schießstand verbracht werden. An der Feuerlinie dürfen die Zündhütchen nur auf der in Schussrichtung vor dem Schützen befindenden Ablage gelagert werden. Sie dürfen auch nur dort gesetzt werden. Nach jeden Setzen von Zündhütchen ist vor Abgabe des Schusses der Zündhütchenbehälter wieder zu verschließen, um einer Massenzündung der Zündhütchen vorzubeugen. Bei Revolvern müssen die Pistons aller geladenen Kammern mit einem Zündhütchen versehen sein, um ein Überspringen von Funken auf andere Kammern zu verhindern. Zündkraut darf nur in kleinen Pulverflaschen mit funktionsfähigem Verschluss auf den Schießstand gebracht werden, Füllgewicht maximal 16 Gramm (247 grains) Pulvermenge. Als Zündkraut darf nur fabrikmäßig hergestelltes Schwarzpulver ohne Zusätze verwendet werden.

4) Treibladung

Für die Ladung darf ausschließlich fabrikmäßig hergestelltes Schwarzpulver verwendet werden.

Grundsätzlich darf die für die entsprechende Waffe zugelassene Höchstmenge an Schwarzpulver nicht überschritten werden. Als Richtwerte für das Laden der Waffen gelten folgende Pulvermengen:

Langwaffen: 0,25 Gramm (3,86 grains) Schwarzpulver je Millimeter Laufinnendurchmesser

Kurzwaffen: 0,10 Gramm (1,54 grains) Schwarzpulver je Millimeter Laufinnendurchmesser

Das Pulver darf nur in Behältern mit für jeden Schuss abgemessenen oder abgewogenen Pulvermengen auf den Schießstand verbracht werden. Es ist verboten, eine nicht abgemessene oder abgewogene Pulvermenge als Ladung zu verwenden. Loses Pulver darf nicht auf den Schießstand verbracht werden. Ausnahme: max. 16 g Zündkraut in entsprechender Zündkrautflasche siehe Pkt. 3. Beim Ladevorgang verschüttetes Pulver ist vom verursachenden Schützen nach Ende des Durchganges restlos zu entfernen.

12) Qualifikation für Standaufsichten und Schützen

Die Standaufsichten müssen Inhaber einer gültigen Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes sein. Bei Wettkämpfen muß die Waffe vom Schützen selber geladen werden. Daraus ergibt sich nach § 27. SprengG, dass er im Besitz einer Erlaubnis nach § 27 SprengG sein muß. Beim Trainingsschießen oder bei Ausbildungsmaßnahmen kann die Waffen auch von einem anderen Schützen, der im Besitz einer Erlaubnis nach § 27 SprengG ist, geladen werden. Ist eine Standaufsicht im Besitz einer Ausbildungserlaubnis (maximal bezieht sich diese Ausbildungserlaubnis auf 5 Auszubildende), so ist diese in der Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG vermerkt. Unter Leitung dieser Aufsicht können dann auch Nichtinhaber einer Erlaubnis nach § 27 SprengG die Waffen selber laden.

c) Standordnung

- C-14: Die Sicherheit der Teilnehmer, des Standpersonals und der Zuschauer verlangt laufend sorgsame Aufmerksamkeit in der Handhabung der Waffen und Munition sowie Vorsicht bei deren Transport auf dem Schießstand. Selbstdisziplin ist eine Notwendigkeit für alle. Es ist Pflicht des Funktionspersonals, Disziplin zu verlangen und Pflicht der Teilnehmer, dieser Forderung nachzukommen.
- C-15: Den von der Schießleitung (Schießwart und Standaufsicht) getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Namen dieser beiden Verantwortlichen müssen vor Beginn des Schießens an sichtbarer Stell bekannt gegeben werden.
Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben im Besitz der bestandenen Waffen-, Sachkunde und Schießleiterprüfung zu sein und haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, daß die in dem Schießstand anwesenden Personen durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.
- C-16: Die Schützenstände dürfen nur von den Teilnehmern des jeweiligen Durchganges und dem eingesetzten Funktionspersonal betreten werden. Der hinter dem Schützen kenntlich gemachte Bereich (z.B. durch Trassierband) darf nur von dem Schießleiter des Schießens und der Standaufsicht betreten werden.
- C-17: Teilnehmer und Funktionspersonal sollen direkt hinter den Schützenständen ihre Unterhaltung auf die offizielle Tätigkeit beschränken.
- C-18: Personen, die den Schießbetrieb durch lautes Sprechen und durch ihr Verhalten den Schießbetrieb stören und die Sicherheit beeinträchtigen, können von dem Stand und der Schießstätte verwiesen werden. Personen, die den Eindruck verminderter Zurechnungsfähigkeit (z.B. durch Alkohol und/ oder andere berauschende Mittel) erwecken, müssen vom Schießen ausgeschlossen werden.
- C-19: Es ist sicher zu stellen, dass beim Schießen durch Minderjährige die Erfordernisse nach § 27 Abs. 3. und 4 WaffG eingehalten werden.
- C-20: Gäste die an einem Schießen teilnehmen, müssen vor dem Schießen ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht versichert werden.
Der Mitgliedsausweis des Schützen, bei Gästen die Versicherungskarte ist dem Schießleiter vor Beginn des Schießens auf Verlangen vorzuzeigen.
- ### d) Haftpflichtversicherung für Sportschützen
- C-20: An dem Trainingschießen, den Wettbewerben und Meisterschaften dürfen nur Schützen teilnehmen, die gemäß er gesetzlichen Bestimmungen ausreichend Haftpflicht/Unfall versichert sind.

und die Signalfahne eingeführt ist. Ausnahmen hiervon regelt die Standaufsicht.

- C-33: Bei einer Störung an der Scheibenvorrichtung oder dergleichen hat die Schießleitung die sofortige Feuereinstellung anzuordnen. (Bei Anzeigerdeckung durch Setzen einer roten Flagge). Die Waffen sind zu entladen (nicht nur öffnen) bis die Störung beseitigt ist und die Schießleitung die Wiederaufnahme des Schießens erlaubt.
- C-34: Fremde Waffen oder Ausrüstungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis des Eigentümers nicht angefasst werden. Schützen, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden auf Antrag von der weiteren Teilnahme am Schießen ausgeschlossen und gehen aller Preise verlustig.
- C-35: Im Falle einer Ladehemmung oder Störung an der Waffe, hat der Schütze diese mit nach der Scheibe gerichteter Mündung zu entladen, oder wenn er dazu nicht im Stande ist, die Standaufsicht herbeizurufen, damit die Waffe ungefährlich gemacht wird. Dabei ist die Mündung stets nach den Kugelfang zu richten. Die geladene Waffe darf nicht aus der Hand gelegt werden.
- C-36: Werden Ausrüstungsgegenstände unbeabsichtigt fallen lassen, so darf der Schütze diese nach dem Ladekommando nicht mehr aufheben, es sei denn, der Standaufsicht erlaubt dieses ausdrücklich. Das Fallenlassen der Waffe, wobei es unerheblich ist, ob diese geladen ist oder nicht, wird mit einer Disqualifikation vom Wettbewerb geahndet.
- C-37: Der Schütze darf den Schützenstand nur verlassen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass das/die Patronenlager frei ist/sind, der Verschluss in hinterster Stellung ist, die Waffe gesichert ist (soweit dieses technisch möglich ist) und der Schießleiter oder die Aufsichten bei den Schützen sich von der Sicherheit überzeugt haben.
- C-38: Zum Schutz vor Gehörschäden ist auf allen Schießstätten ein Gehörschutz zu tragen. Die Benutzung eines Augenschutzes wird empfohlen.
- C-39: Bei Liegend- und Kniendschießen hat der Schütze vor dem Laden die entsprechende Stellung einzunehmen. Bei allen übrigen auf den Ständen befindlichen Waffen müssen die Verschlüsse offen gehalten werden.
- C40: Bei unbeabsichtigter Entladung der Waffe ist der Schütze zu verwarnen.
- C-41: Beim Reinigen der Waffe ist darauf zu achten:
a) dass die Waffen entladen ist
b) dass der Lauf nie auf Menschen gerichtet wird.
- C-42: Bei zu engem Stand (möglichst nicht unter 1 m breit) ist zu vermeiden, dass die Schützen in verschiedenen Anschlagarten schießen. Es sind möglichst nur gleichartige anschlagende Schützen in einer Serie zuzulassen.
- C-44: § 27 Abs. 3 WaffG Schießen durch minderjährige auf Schießstätten
Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf
1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in den Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden.
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre als sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen

Teil D – Funktionspersonal

- D-01: Für den Schießstand ist, je nach Art der Anlage oder der Schießdisziplin folgendes Personal einzuteilen:
- der Schießleiter,
 - die Aufsicht beim Schützen,
 - der Schreiber
 - die Scheibenauswertung,
 - das Schiedsgericht.

Werden Armbinden verwendet, so ist das Funktionspersonal folgend zu kennzeichnen:

- Leitender mit weißer Armbinde
- Leiter der Anzeigerdeckung mit grüner Armbinde
- Standaufsichten mit roter Armbinde

a) Der Schießleiter

- D-02: Der Schießleiter ist für die sichere und sportgerechte Durchführung des Wettkampfes und für das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen auf dem Schießstand verantwortlich. Er hat seinen Platz so zu wählen, dass er das Schießen übersehen und das Funktionspersonal überwachen kann. Sollten gleichzeitig auf mehreren, räumlich getrennten Schießanlagen Wettkämpfe stattfinden, so muß der Veranstalter für jede Schießanlage einen Schießleiter bestimmen. Die Namen der Verantwortlichen (Schießleiter, Aufsicht) sind an gut sichtbarer Stelle durch Aushange bekannt zu machen.
- D-03: Der Schießleiter muss eine sachkundige, zuverlässige und im Schießsport langjährig erfahrene Person sein und erfolgreich an einer Schießleiterprüfung gemäß Teil G teilgenommen haben.
- D-04: Vor Beginn des Schießens muss der Schießleiter alle am Schießen Beteiligten in die Örtlichkeiten, die besonderen Nutzungsbestimmungen, in den Ablauf des Schießens und die Schießübung einweisen,
- das Funktions- und ggf. Sicherheitspersonal in seine Aufgaben einweisen,
 - den Aufbau für das Schießen überprüfen und die Wartelinie festlegen,
 - den Zustand der Schießanlage prüfen und Mängel abstellen lassen,
 - sich die Sicherheit der Waffen melden lassen,
 - anordnen, Gehörschutz zu tragen sowie ggf. die Aufsichten beim Schützen und die Aufsichtführenden in der Anzeigerdeckung auf ihre Pflichten zur Kontrolle des richtigen Sitzes des Gehörschutzes beim Schützen vor der Schussabgabe hinzuweisen.
 - Sofern eine Anzeigerdeckung vorhanden und besetzt wird, darf der Schießleiter den Beginn des Schießens erst dann anordnen, wenn der Aufsichtsführende in der Anzeigerdeckung die Sicherheit gemeldet und das eingeteilte Personal seine Tätigkeit aufgenommen hat.
- D-05: Während des Schießens hat der Schießleiter
- die Tätigkeiten des eingeteilten Personals zu überwachen,
 - das Betreten und Verlassen der Stände und den Beginn des Schießens anzuordnen,
 - die Trefferaufnahme zu veranlassen,
 - rechtzeitig das Funktions- und Sicherheitspersonal abzulösen,
 - Unterbrechungen und das Ende des Schießens anzuordnen.
- D-06: Nach dem Schießen hat der Schießleiter
- sich die Sicherheit der beim Schießen verwendeten Waffen melden zu lassen,
 - die Eintragungen in den Schießbüchern und Schießunterlagen zu prüfen und

Zustand der Anzeigerdeckung, für einen reibungslosen Verlauf der Anzeige und die Beseitigung von Unstimmigkeiten in der Anzeigerdeck zuständig.

Der Leiter Anzeigerdeckung

- ist verantwortlich dafür, dass das Funktionspersonal die Anzeigerdeckung nur auf Anweisung des Schießleiters betritt oder verlässt,
- achtet darauf, dass sie die entsprechenden Sicherheitsvorschriften einhalten, überwacht, dass sie ihre Aufgaben richtig ausüben.

e) Scheibenauswertung

- D-15: Bei der Auswertung sind die Scheiben Nummern mit der Startkarte zu vergleichen. Bei der Auswertung sind die Notizen des Leitenden der Anzeigerdeckung bzw. der Standaufsicht zu berücksichtigen und u.U. Ringabzüge durchzuführen.

f) Schiedsgericht

- D-16: Ein unabhängiges Schiedsgericht muss vor dem Wettkampf durch den Veranstalter berufen werden. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Proteste werden durch Entscheid des Schiedsgerichtes für den Wettkampf endgültig entschieden.

Kameradschaften, Verbände, Gliederung, befreundete Vereine usw.),
Zeit und Ort des Wettkampfes,
Aufstellung der einzelnen Wettbewerbe mit Angabe der gesetzten
Auszeichnungen und Preise, Schusszahl, Anschlagsarten, Schusszeit,
Waffenart, Zeitpunkt des Meldeschlusses und Startgeld.
Benennung des Wettkampfgerichtes
Name und Anschrift des verantwortlichen Schießwartes

- E-05: Der Versand der Ausschreibung sollte vor dem Schießtermin bei der ausschreibenden Stelle mindestens erfolgen:
4 Wochen vor dem Vereins- und Kreisschießen
5 Wochen vor dem Bezirksschießen
6 Wochen vor dem Landesschießen
- E-06: Der in der Ausschreibung festgesetzte Meldeschluss ist bindend.
- E-07: Die Termine für die Abhaltung der Kreis- und Bezirksschießen sind unter Befügung von zwei Kopien der Ausschreibung der nächst höheren Gliederung zur Genehmigung zur Genehmigung spätestens 4 Wochen vorher einzureichen.
- E-08: Ausschreibungen und Wettkampfbestimmungen (außer internen Kameradschaftswettbewerben) benötigen vor ihrer Veröffentlichung die Genehmigung der nächst höheren Gliederung. Diese hat darauf zu achten, dass die Wettkampfbestimmungen in keinem Punkt den „Bestimmungen“ über das Sportschießen in der BKV zuwiderlaufen. Anders lautende Bestimmungen sind für ungültig zu erklären.

c) Meisterschaften

- E-09: Meisterschaften finden in der Reihenfolge Vereins-, Kreis-, Bezirk-, Landes- und Bundesschießen-Kyffhäuserbund statt. Die Teilnahmeberechtigung über das Bundesschießen wird über eine Limitringzahl ermittelt, die der Schütze beim Landesschießen erzielt hat. Die Teilnahme am Landesschießen erfolgt über die Bezirksschießen mittels Qualifikationsringzahlen.
Bei jeder Meisterschaft kann eine Einzel- oder Mannschaftswertung stattfinden. Eine Mannschaftswertung findet nur statt, wenn mind. 3 Mannschaften an der Meisterschaft teilnehmen. Der Landes-Schießwart kann eine Ausnahme von der Mindeststarterzahl auf Antrag genehmigen. Landeswettkämpfe müssen bis 31.10. des laufenden Jahres abgeschlossen sein.
- E-10: Meisterschaften finden in der Regel an einem Tag und an einem Ort statt.
Teilnahmeberechtigt sind nur Schützen/Mannschaften für die das Startgeld entrichtet ist.
Einzelwertung ist bei jedem Wettkampf durchzuführen.
- E-11: Der Veranstalter einer Meisterschaft kann die Teilnahme an Qualifikationen (z.B. Platzierung oder bestimmte Mindeststringzahl in bestimmter Disziplin etc.) bei Meisterschaften in Untergliederungen knüpfen.
- E-12: Alle Gliederungen der BKV müssen Meisterschaften veranstalten. Die Organisation der jeweiligen Schießen obliegt den verantwortlichen Schießwarten (vgl. Teil B).

d) Allgemeine Regeln für Wettkämpfe und Meisterschaften

- E-13: Ein Schütze darf in einem Wettbewerb oder einer Meisterschaft nur einmal in derselben

- E-17: Die siegenden Mannschaften (aller Waffenarten) beim Landesvergleichsschießen erhalten eine Urkunde sowie Siegenadeln in Gold. Die Einzelsieger erhalten Siegenadeln in Gold mit Urkunde.
- E-16: Bestehen Unklarheiten in der Zuordnung von Waffen, der Zulässigkeit von Waffenteilen, Zubehör etc., so entscheidet ein vom Veranstalter berufenes Schiedsgericht über die Zulassung. Nachdem die Waffe für den Wettkampf zugelassen wurde, darf sie bis zur Beendigung des Wettkampfes nicht mehr verändert werden.
- E-18: Startlisten mit Startzeiten sind öffentlich auszuhängen.
- E-19: Ein Vor- oder Nachschießen ist nicht gestattet.
Bei Kreis-, Bezirks- und Landesschießen können die Helfer und der verantwortliche Schießwart an vorher vereinbarten Schießtagen vorschießen. Alle übrigen Teilnehmer müssen an den Termin für die Vergleichsschießen schießen.
- E-20: Der Schütze hat rechtzeitig an seinem Startplatz zu erscheinen. Es besteht kein Anspruch auf eine spätere Startzeit. Ein evtl. gezahltes Startgeld verfällt.
- E-21: Die Startzeiten des Veranstalters sind verbindlich; der Schütze sollte jedoch durch rechtzeitige Anwesenheit eine flexible Standnutzung ermöglichen. Startwünsche von auswärtigen Schützen mit längeren Anfahrtszeiten sollten berücksichtigt werden.
- E-22: Muss ein Schütze ohne eigenes Verschulden das Schießen länger als 3 min. unterbrechen, kann er Zeitgutschrift verlangen. Für Unterbrechungen, die länger als 5 min. dauern, hat er das Recht auf zusätzliche Probeschüsse.
- E-23: Störungen müssen während der regulären Schießzeit behoben werden. Eine Zeitverlängerung ist nicht gestattet.
- E-24: Bei Verletzung oder Nichtbefolgung der Regeln oder der Anordnungen der Standaufsicht kann der Wettkampfteilnehmer mit dem Abzug von Ringen oder Disqualifikation durch das berufene Schiedsgericht bestraft werden.

e) Auswertung

- E-25: Berührt ein Treffer (tangential) den nächsthöheren Ring, so zählt dessen Wert. Wird in den Regeln zu den einzelnen Disziplinen nichts Abweichendes festgelegt, so ist die Tangentialwertung anzuwenden.
- E-26: Erzielen mehrere Schützen oder Mannschaften die gleiche Ringzahl, so wird die Rangfolge bestimmt durch die Anzahl der 10er, 9er, 8er usw. Ist dann noch Ergebnisgleichheit vorhanden, so entscheidet der kleinste Streukreis. Bei weiterhin bestehender Ergebnisgleichheit entscheidet, soweit noch durchführbar, ein Stechen ansonsten das Los.
- E-27: Beschießt ein Schütze die falsche Scheibe, so hat er dies dem Schießleiter oder der Aufsicht bei dem Schützen sofort mitzuteilen.
- E-28: Wenn ein Schütze einen Probeschuss auf die Wettkampfscheibe eines anderen Schützen abgibt, werden bei seinem Wertungsschießen je abgegebenen Falschschuss 2 Ringe abgezogen.
- E-29: Kreuzschüsse bei Wertungsschüssen werden für den Verursacher als Fehler gewertet.

Teil F – Sachkunde

- F-01: Die BKV bildet seine Mitglieder für die Teilnahme an der Waffensachkundeprüfung gemäß § 7 Abs. 1 WaffG und §§ 1-3 AWaffV aus.
- F-02: Der Nachweis der Sachkunde und die geforderten Prüfungsverfahren richten sich nach dem Waffenrecht.
- F-03: Die Sachkundeausbildung und Prüfung wird mindestens einmal jährlich angeboten.
- F-04: Das Prüfungsverfahren zum Nachweis der Sachkunde ist auf Landesebene durchzuführen. Leiter des Prüfungsausschusses ist der Landes-Schießwart. Er ist berechtigt, das Prüfungsverfahren und die Leitung des Prüfungsausschusses an nachgeordnete Untergliederungen zu delegieren.
- F-05: Der Landes-Schießwart benennt im Falle der Aufgabendelegierung einen geeigneten Prüfungsausschussvorsitzenden, ggf. auf Empfehlung der Bezirks- und Kreis-Schießwarte.
- F-06: Der Prüfungsausschussvorsitzende muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein sowie über mehrjährige Erfahrung im Bereich des zivilen Schießsports verfügen.
- F-07: Der Prüfungsausschussvorsitzende benennt zwei geeignete Beisitzer.
- F-08: Die Beisitzer des Prüfungsausschusses müssen sachkundig sein und langjährige Erfahrung im Schießsport besitzen. Nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.
- F-09: Die Waffensachkundeprüfung umfasst gemäß § 1 AWaffV:
die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
Funktionsweise von Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen) und Munition,
Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses,
Funktions- und Wirkungsweise sowie Reichweite von verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, die sichere Handhabung von Waffen und Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.
- F-10: Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach § 1 Abs. 3, Nr. 3 AWaffV einschließt.
- F-11: Über den wesentlichen Teil der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- F-12: Über das Prüfungsergebnis ist dem Teilnehmer ein Zeugnis zu erteilen, das Art und Umfang der erworbenen Sachkunde ausweist und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- F-13: Bei Nichtbestehen kann die Sachkundeprüfung auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist wiederholt werden darf.
- F-14: Der Lehrgang muß gemäß Ziffer 7.5.1 zu § 7 WaffG der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffenerwerb (WaffVwV) mindestens 16 Vollstunden dauern, bzw. 30 Unterrichtseinheiten gemäß BKV-Verfahrensordnung für den

Teil G - Ausbildung zum Schießleiter

- G-01: Der Ausbildung der Schießwarte kommt eine besondere Bedeutung zu. Diese zu organisieren und zu überwachen ist die Aufgabe des Landes-Schießwartes. Die sachgerechte Durchführung der Schießen und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen müssen stets gewährleistet sein. Dazu gehört auch die genaue Kenntnis der BKV-Schieß-Sportordnung. Die BKV bildet die Schießleiter als verantwortliche Aufsichtspersonen beim Schießen gemäß Abschnitt 4, 5 §§ 9 bis 14 AWaffV.
- G-02: Voraussetzung für die Bestellung zum Schießleiter ist die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang der BKV.
- G-03: Der zukünftige Schießleiter muss mindestens ein Jahr Mitglied im Verband sein, das 21. Lebensjahr vollendet haben, die nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzen sowie die Waffensachkundeprüfung bestanden haben.
- G-04: Das Prüfungsverfahren zum Schießleiter ist auf Landesebene durchzuführen. Leiter des Prüfungsausschusses ist der Landes-Schießwart. Er ist berechtigt, das Prüfungsverfahren und die Leitung des Prüfungsausschusses an nachgeordnete Untergliederungen zu delegieren.
- G-05: Der Landes-Schießwart benennt im Falle der Aufgabendelegierung einen geeigneten Prüfungsausschussvorsitzenden, ggf. auf Empfehlung der Bezirks- und Kreis-Schießwarte.
- G-06: Der Prüfungsausschussvorsitzende benennt zwei geeignete Beisitzer.
- G-07: Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen sachkundig und selbst Schießleiter sein oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und langjährige Erfahrung im Schießsport besitzen.
- G-08: Der Prüfung vorausgehen muss ein Lehrgang mit einer Dauer von mind. acht Vollstunden.
- G-09: Eine Schießleiterausbildung soll folgende Themenbereiche abdecken:
Auffrischung der Waffensachkunde,
Aktuelles aus dem Waffenrecht, Rechte und Pflichten eines Schießleiters,
Durchführung eines Schießens (organisatorisch, sicherheitstechnisch),
Besondere Sicherheitsbestimmungen Bundeswehr (ZDv 3/12, ZDv 44/10),
- Anwendung der Schießsportordnung,
- Durchführung eines Wettkampfes (Regeln, Auswertung, Schiedsgericht).
- G-10: Die in G-09: aufgeführten Inhalte können noch ergänzt werden durch z.B.
- Verhalten bei Waffen- und Munitionsstörungen (Auffrischung), Trainingsinhalte,
- Reinigung von Schießständen,
- Praxisorientierte Durchführung eines Schießens.
- G-11: Die Prüfung umfasst die Themengebiete aus G-09: und ggf. G-10:
- G-12: Über den wesentlichen Teil der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- G-13: Über das Prüfungsergebnis ist dem Teilnehmer ein Zeugnis zu erteilen, welche vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen sind. Nach erfolgreicher Prüfung

Teil H - Waffen, Munition, Scheiben

H-1: Kleinkaliber – Gewehre:

- a) Zugelassen sind Einzellader-Kleinkalibergewehre, die den nachstehenden Bedingungen entsprechen. Lauflänge minimal 420 mm, maximal 762 mm einschließlich Laufverlängerung.
- b) Kaliber: .22 l.r. (nach C.I.P.)
- c) Munition Randfeuerpatronen „.22 l.r. kurz“, „.22 l.r lang für Büchsen“ und „.22 l.r. extra Lang“ mit Bleigeschossen mit und ohne galvanischen Überzug.
- d) Gewicht: Maximal 6 kg.
- e) Visierung: Beliebige Metallvisierung. Es dürfen nur zwei Zielmittel verwendet werden. Entweder Visier und Korn oder Diopter und Korn. Kornform beliebig. Ein Tunnel zum Schutz des Kornes gegen Beschädigung ist erlaubt. Wasserwaage (Libelle) ist erlaubt. Visier mit beliebiger Kimmenform. Die Lochgröße in der Diopterscheibe sowie deren Durchmesser ist beliebig.
- f) Abzug: Mit Druckpunkt. Stecher und Rückstecher sind nicht erlaubt.
- g) Schäftung: gebrauchsmäßige Form. Das Anbringen jeglicher Kunstgriffe wie Ringe, Knöpfe und dergleichen ist verboten. Die Schaftkappe darf vertikal verstellbar sein und nach unten oder oben über die gebrauchsmäßige Schäftung herausragen. Die Verwendung einer Hakenkappe ist nur bei Serien mit 60 und mehr Schuß erlaubt.
Die Laufbeschwerung oder Zielhilfsmittel müssen dem Lauf angepasst sein. Sie dürfen nicht herabhängen oder über das Laufende (Mündung) hinausragen.
- h) Freie Waffen: Kleinkaliber 50 m. Als (EM) Waffen zugelassen sind KK-Gewehre (Einzellader) jeder Art im Kaliber .22 l.r. (5,6 mm). Das Gewicht der Waffe einschließlich Visierung, Handstop, Lochschaft und Schaftkappe darf 8 kg nicht überschreiten. Wasserwaage (Libelle) erlaubt. Handstütze ist nicht zugelassen.
- i) Anschlagsarten:
Liegend freihändig
Stehend freihändig
Kniend freihändig
- j) Der Gebrauch des Gewehrriemens in liegender, kniender oder sitzender Stellung ist erlaubt.
- k) Schußzahl: 30 Schuß
Probe: beliebig vor jeder Anschlagsart
Wertung: je Anschlagsart 10 Schuß (liegend, Kniend, stehend)
Schießzeit: 60 min. für Probe- und Wertungsschüsse
- l) Scheiben: 10 kreisige Kleinkaliber- und EM-Scheibe, Kartongröße 34 x 34cm, oder Einsteckscheiben 13,5 x 13,5cm Durchmesser 1 - 10 = 154,4mm. 4 - 10 (Spiegel) = 112,4mm. Die 10 = 10,4 mm. Mouche = 5,0mm. Ringbreite 1 - 9 je 8mm, gemäß L-2.
- m) Scheibenentfernung: 50m.
- n) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden.

H-3: Sportpistole – Kleinkaliber (KK-SP)

- a) Zugelassen sind halbautomatische Pistolen und Revolver, die den Schießvorschriften entsprechen, im Kaliber .22 l.r. (nach C.I.P.).
- b) Munition: Zulässig sind alle handelsüblichen Patronen im Kaliber .22 l.r. .
- c) Die Lauflänge muß mind. 3 Zoll (7,62cm) und darf maximal 153 mm nicht überschreiten. (Prüfkasten 300mm x 150mm x 50mm). Bei Pistolen wird die Lauflänge einschließlich Patronenlager, bei Revolver ausschließlich Trommel gemessen.
- d) Das Gewicht der ungeladenen Waffe mit Magazin darf 1400g nicht überschreiten.
- e) Das Abzugsgewicht im Moment der Auslösung darf nicht geringer sein als 1360g, für Damen und Jungschützen 1000g. Es ist nicht gestattet, Waffen zu benutzen, bei denen der Abzugswiderstand mit bloßer Hand verstellt werden kann.
- f) Schäftung: Die Stärke des Griffes darf, gemessen im rechten Winkel zu Laufrichtung, 50mm nicht überschreiten.
- g) Visierung: Die Visierung besteht aus 2 Zielmitteln (Kimme und Korn). Der Abstand zwischen Kimme und Korn darf nicht größer sein als 220mm. Die Verwendung von Zielhilfsmitteln ist nicht erlaubt.
- h) Scheiben: Ringbreite der „10“ = 50mm, Breite der Ringe 1 – 9 = 25mm, Durchmesser des Spiegels (Ringe 7 – 10) = 200mm, Kartongröße ca. 550 x 550mm, gemäß L-7. Scheibentfernung 25m (+/- 25mm).
- i) Anschlagsart: Der Schütze steht im Anschlag völlig frei. Die Waffe darf nur mit einer Hand gehalten werden. Der Schießarm darf nicht durch Hilfsmittel gehalten oder gestützt werden. Das Handgelenk des Schießarmes darf nicht bandagiert sein. Es darf nur durch frei verschiebbare Kleidungsstücke verdeckt sein. Der Abzug darf nur mit einem Finger der die Waffe haltenden Hand betätigt werden. Kein Teil der Waffe darf den Schießarm hinter dem Handgelenk berühren, wenn der Schütze im Anschlag steht.
- j) Schußzahl: 30 Schuß
Probe: beliebig
Wertung: 30 Schuß
Schießzeit: 55 min. für Probe- und Wertungsschüsse
- k) Die Waffen können unmittelbar vor Beginn des Schießens, zwischen einzelnen Serien oder bis zu 5 Minuten nach dem Schießen kontrolliert werden. Werden bei den vorstehend aufgeführten Kontrollen Regelwidrigkeiten festgestellt, wird der Schütze für diesen Wettkampf disqualifiziert.
- l) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

H-5: Sportpistole – Großkaliber (GK-SP)

- a) Zugelassen sind halbautomatische Pistolen und Revolver, die den Sicherheitsvorschriften entsprechen, im Kaliber .30 – .45 (7,6 – 11,4mm).
- b) Munition: Zulässig sind alle handelsübliche Zentralfeuerpatronen nach a).
- c) Die Lauflänge muß mind. 3 Zoll (76,2mm) und darf maximal 153mm nicht überschreiten. (Prüfkasten 300mm x 150mm x 50mm). Bei Pistolen wird die Lauflänge einschließlich Patronenlager, bei Revolver ausschließlich Trommel gemessen.
- d) Das Gewicht der ungeladenen Waffe mit Magazin darf 1400g nicht überschreiten.
- e) Das Abzugsgewicht im Moment der Auslösung darf nicht geringer sein als 1360g, für Damen und Jungschützen 1000g. Es ist nicht gestattet, Waffen zu benutzen, bei denen der Abzugswiderstand mit bloßer Hand verstellt werden kann.
- f) Schäftung: Die Stärke des Griffes darf, gemessen im rechten Winkel zur Laufrichtung, 50mm nicht überschreiten.
- g) Das zwischen Daumen und Zeigefinger nach hinten hinausragende Horn darf, gemessen von der tiefsten Stelle unterhalb des Ansatzpunktes des Horns, nicht länger als 3mm sein.
- h) Daumenauflage ist gestattet. Eine zur Handseite hin glatte (Fläche) Auflage unter- und oberhalb der Handkanten ist erlaubt. Auflage darf senkrecht zur Laufachse gemessen einen Winkel bis zu maximal 90° bilden. Fingerrillen sind nicht erlaubt.
- i) Anschlagsart: Der Schütze steht im Anschlag völlig frei. Die Waffe darf nur mit einer Hand gehalten werden. Der Schießarm darf nicht durch Hilfsmittel gehalten oder gestützt werden. Das Handgelenk des Schießarms darf nicht bandagiert sein. Er darf nur durch frei verschiebbare Kleidungsstücke verdeckt sein. Der Abzug darf nur mit einem Finger der die Waffe haltenden Hand betätigt werden. Kein Teil der Waffe darf den Schießarm hinter dem Handgelenk berühren, wenn der Schütze im Anschlag steht.
- j) Visierung: Nur offene Visierung, bestehend aus 2 Zielmitteln, beliebige Kimmen und Kornformen.
- k) Der Abstand zwischen Kimme und Korn soll mindestens 135mm betragen und darf nicht größer als 220mm sein.
- l) Die Zielmittel dürfen nur mittels eines Gerätes (z.B. Schraubenzieher) verstellbar sein.
- m) Die Verwendung von Zielhilfsmitteln ist nicht gestattet.
- n) Schußzahl: 30 Schuß
Probe: beliebig
Wertung: 30 Schuß
Schießzeit: 55 min. für Probe- und Wertungsschüsse
- o) Scheiben: wie unter H-3 h) (Sportpistole – Kleinkaliber) (L-7)
- p) Scheibentfernung: 25 m
- q) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden.

H-7: Vorderladerwaffen (VL-G)

- a) Als Vorderladerwaffen gelten nur solche Waffen, bei denen Treibmittel und Geschosse nur von vorne durch den Lauf in die Kammer eingebracht werden können (Ausnahme: Perkussions-Revolver).
- b) Langwaffen: Perkussions-Gewehre, Perkussions-Dienstgewehr, Steinschloß-Gewehr.
- c) Kurzwaffen: Perkussions-Revolver, Perkussions-Pistole, Steinschloß-Pistole.
- d) Als Perkussionswaffen gelten alle Waffen, bei denen die Treibladung durch den direkten oder indirekten Schlag eines Hammers auf ein Zündmittel gezündet wird.
- e) Als Steinschloßwaffen gelten alle Waffen, bei denen die Treibladung über das Zündkraut durch einen Zündfunken, der aus der Reibung eines Steines an einer Stahlfläche entsteht, gezündet wird.
- f) Für den Umgang mit Schwarzpulver ist eine Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz erforderlich.
- g) Visierung: Die Visierung muß dem Original entsprechen. Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrastes sind nur erlaubt, soweit der Charakter der Visierung erhalten bleibt. Eine Schwärzung der Visierung zur Vermeidung von Reflexionen ist erlaubt.
- h) Kaliber: Das Kaliber muss dem bei einer regulären Armee eingeführten Kaliber der Waffen entsprechen.
In allen Wertungsklassen beträgt das Mindestkaliber .30 Zoll/7,62 mm und das Höchstkaliber .69 Zoll/17,5 mm, bei Perkussionsrevolver das Mindestkaliber .36 Zoll/9,14 mm und das Höchstkaliber .45 Zoll/11,63 mm.
- i) Schießstände: Siehe unter II. Schießstände/ Regeln für das Schwarzpulverschießen
- j) mit diesen Waffen werden Vergleichsschießen durchgeführt. Scheibenentfernung: 25, 50 und 100 m.
- k) Programm: 15 Schuß in 40 Minuten incl. Nachladen
Vorher unbegrenzte Anzahl von Probeschüssen vor dem 1. Wettkampfschuß.
- l) Scheiben: Ringbreite der „10“ = 50mm, Breite der Ringe 1 – 9 = 25mm, Durchmesser des Spiegels (Ringe 7 – 10) = 200mm, Kartongröße ca. 550 x 550mm, gemäß L-7.

Beim Vorderlader ist folgendes zu beachten:

- a) Perkussionsdienstgewehr: Kaliber $\geq 13,5$ mm zur Waffe gehörend
- b) Visierung: Korn wie Original fest; Kimme wie Original höhenverstellbar
- c) Steinschloßgewehr: Kaliber beliebig – Rundkugel
- d) Visierung: Korn: Dach-, Perl-, Blatt-, Buckelkorn fest, Kimme V- u. U-Kimme fest
- e) Perkussionsrevolver: Kaliber beliebig
- f) Visierung: Korn wie Original fest, Kimme wie Original
- g) Perkussionspistole: Kaliber beliebig – Rundkugel
- h) Visierung: Korn: Dach-, Perl-, Buckelkorn fest, Kimme V- u. U-Kimme höhenverstellbar.

H-8: Großkalibergewehr (GK-G)

- a) Waffe: Zugelassen sind Großkalibergewehre (Halbautomat, Repetier(er/waffe), Einzelader(waffe)) jeder Art mit Kaliber 5,6 bis 8 mm. Das Gesamtgewicht darf 8,0 kg nicht überschreiten. Lauflänge minimal 420mm, maximal 762mm einschließlich Laufverlängerung.
- b) Schäftung: Beliebig aus dem Schaft herausragende Beschwerden sind nicht gestattet.
- c) Visierung: Beliebig, bestehend aus zwei Zielmitteln, Wasserwaage und Richtkreuz gestattet.
- d) Laufbeschwerung: Kann innerhalb des zulässigen Gesamtgewichtes angebracht werden.
- e) Munition: Zentralfeuerpatronen im Kaliber bis 8 mm. Spezialmunition, wie Leuchtspur-, Brandmunition usw. ist verboten.
- f) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden.
- g) Anschlagsarten – Schusszeit: Liegend aufgelegt – die Schießzeit beträgt einschließlich Probeschüsse für 30 Schuß 60 Minuten.
Die Schießzeit einschließlich Probeschüsse für den Dreistellungs-Kampf, bei je 20 Schuß:
- | | |
|---------|-------------|
| Liegend | 45 Minuten, |
| Stehend | 60 Minuten |
| Kniend | 50 Minuten. |
- beliebig viele Probeschüsse vor jeder Anschlagsart.
- h) Scheibenentfernung: 50 und 100 m. Die Ausschreibung legt fest. Scheibengröße wie H-4 h (L-7). Innerhalb der Schießzeit können beliebig viele Probeschüsse vor dem 1. Wettkampfschuß abgegeben werden.

H-10: Regeln für das Bogenschießen

- a) Schießleiter und Aufsicht: Bei Wettkämpfen sollen zwei Schießwarte den Schießleiter bei der Beaufsichtigung des Schießens unterstützen.
- b) Das Zuggewicht liegt je nach Verwendungszweck des Bogens zwischen 15 und 50 lbs (eng. Pfund a` 456g).
Schüler schießen mit einem Zuggewicht von etwa 15 – 20 lbs, Damen von 20 – 35 lbs und Schützen von 30 – 50 lbs.
- c) Entfernungen beim Bogenschießen:
- | | | | | |
|--------------------------|----|----|----|------|
| Schülerklassen | | | 30 | 20 m |
| Damen und Jungschützen | 70 | 60 | 50 | 30 m |
| Schützen – Altersklassen | 90 | 70 | 50 | 30 m |
- d) Probepfeile: Zwei Serien mit jeweils 3 Pfeilen sind in 15 Minuten vor den Wettkämpfen unter Aufsicht als Probepfeile gestattet.
- e) Wertungsschüsse im Freien:
- | | |
|------------------------|------|
| 36 Wertungsschüsse auf | 90 m |
| 36 Wertungsschüsse auf | 70 m |
| 36 Wertungsschüsse auf | 50 m |
| 36 Wertungsschüsse auf | 30 m |
- Für 3 Schuß ist ein Zeitlimit von 150 Sekunden vorgesehen.
In der Halle werden auf jede Entfernung 36 Schuß (also 72 gesamt) abgegeben.
- f) Die Schießentfernungen liegen zwischen 20 und 90 m im Freien und 18 und 25 m in der Halle.
- g) Die Fita – Runde umfasst 150 Schuß (144 in der Wertung, 6 Probeschüsse). (Fita = Fede`ration International de Tir a`l` arc). Für 3 Schuß ist ein Zeitlimit von 150 Sek. vorgesehen.
Wertungsarten: Olymp/Rec – Bogen und Compound - Bogen
- h) Es wird auf die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes verwiesen und man sollte danach verfahren.

H-12: Duellschießen mit der Sportpistole KK und Sportpistole GK:

Zugelassen sind:

Halbautomatische Pistolen und Revolver, die den Schießvorschriften entsprechen, im Kaliber .22 l.r. (nach C.I.P.) (5,6mm). Siehe H-4.

Halbautomatische Pistolen und Revolver, die den Sicherheitsvorschriften entsprechen, im Kaliber .30 – .45 (7,6 – 11,4mm). Siehe H-5.

- a) Das Wettkampfprogramm „Duellschießen“ besteht aus sechs Serien zu je 5 Schuß, für Trainings- und interne Wettkampfw Zwecke kann auf 3 Serien reduziert werden.
- b) Zur Durchführung des Schießens werden die Scheiben 5 x für je 3 Sekunden dem Schützen zugedreht und für jeweils 7 Sekunden weggedreht. Bei jeder Zudrehung der Scheiben darf nur „ein Schuß“ abgegeben werden.

Anschlagarten:

Stehend freihändig, ein- oder beidhändig

Schießzeit:

Präzision: 5 min. für Probe- und Wertungsschüsse

Zeitserie: 3 x 10 Sekunden.

Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).

Ablauf:

Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuß auf 3 Scheiben.

Zielwechsel nach jedem Schuß (d.h. es dürfen keine 2 Schuß hintereinander auf dieselbe Schieße abgegeben werden). Die Scheiben werden nach jeder Serie abgeklebt.

Zeitserie: Der Schütze schießt drei Serien zu je 5 Schuß auf 3 Scheiben. Pro Serie stehen ihm 10 Sekunden zur Verfügung. Die Schießzeit ist während des

- c) Vor dem Wettkampfschießen ist eine Probeserie zu 5 Schuß im Duellprogramm erlaubt.
- d) Zur Durchführung fragt der Schießwart (Schießleiter – Aufsicht) nach dem Ladevorgang: SIND SIE BEREIT?
Kommt kein Widerruf, wird die Anlage gestartet, bei Widerruf muß der Schütze seine Vorbereitungen innerhalb von 15 Sekunden abschließen.
Nach der Frage, SIND SIE BEREIT, hat der Schütze die Fertighaltung einzunehmen und den Schussarm um mindestens 45° zu senken. Diese Haltung ist nach jedem Schuß zu wiederholen.
Sind nur Standscheiben vorhanden erfolgt sieben Sekunden nach der Frage SIND SIE BEREIT das Kommando „START“ und nach drei Sekunden das Kommando „STOP“. Dieser Vorgang wird 4 mal wiederholt.
- e) Nach Beendigung jeder Serie hat der Schütze seine Waffe zu entladen, das Magazin zu entfernen bzw. die Trommel auszuschwenken. Die Waffen sind mit Laufriechung zur Scheibe abzulegen.
- f) Die Treffer und Ringzahlen werden nach jeder Serie angesagt, notiert und die Schusslöcher abgeklebt. (Früherkennung von Fehlschüssen)
- g) Scheibe: 3 Duellscheiben nebeneinander, gem. Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
Scheiben: Format 550 x 550 mm, 5-kreisig, Ringbreite 5 – 9 = 40 mm, 10 = 100 mm, Spiegeldurchmesser 500 mm, gemäß L-1.
- h) Scheibenentfernung 25 m +/- 100mm
Nur offene Visierung erlaubt.
- i) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

H-14: Ordonanzwaffen:

Disziplin GK – L1

- a) Waffen: Zugelassen sind Repetier- oder halbautomatisches Gewehr mit einer Magazinkapazität von mindestens 5 Schuß, max. 10 Schuß, die bis zum 31.12.1963 als Ordonanzwaffen eingeführt wurden. Die Waffen müssen sich im Originalzustand befinden, insbesondere Verschuß und Schäftung dürfen gegenüber der ursprünglichen Dienstwaffe nicht verändert sein. Änderungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz verändern den Originalzustand nicht. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.
- b) Kaliber: 5,45 mm – 8 mm. Spezialmunition wie Leuchtspur – und Brandmunition sowie quecksilberfulminathaltige Munition ist verboten. Wiedergeladene Munition ist zulässig.
- c) Abzugswiderstand: Im Moment der Auslösung mindestens 1000 Gramm.
- d) Waffengewicht: Entsprechend der Ordonanzausführung zuzüglich Zielfernrohr.
- e) Visierung: Zielfernrohr mit höchstens 10-facher Vergrößerung. ZF, Montage und Absehen können von den mit der Dienstwaffe eingeführten Originalen abweichen.
- f) Anschlagsarten: Liegend aufgelegt. Als Auflage dürfen nur Sandsäcke oder ein Zweibein Verwendung finden.
- g) Scheibenentfernung: 50 und 100m. Ringbreite der „10“ = 50 mm, Breite der Ringe 1-9 = 25 mm, Ø des Spiegels (Ringe 7 – 10) = 200mm, Kartongröße ca. 550 x 550 mm, gemäß L-7
- h) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden
- i) Schusszahl: Beliebig viele Probeschüsse innerhalb von 5 Minuten.
10 Wertungsschüsse
- j) Schusszeit: Bis zu 10 Minuten für die Wertungsschüsse.
- k) Anzeige: Die Beobachtung aller Schüsse mit einem Fernglas ist statthaft. Für die Probeschüsse sowie je 5 Wertungsschüsse ist jeweils eine andere Scheibe zu beschießen.
Die Trefferaufnahme erfolgt nach dem letzten Schuß.

Disziplin GK-L3

- a) Waffen: Zugelassen sind serienmäßig vom Hersteller angebotene halbautomatische Gewehre handelsüblicher Bauart mit einer Magazinkapazität von mindestens 5 Schuß, max. 10 Schuß. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.
- b) Kaliber: 5,45 mm – 8 mm; Spezialmunition wie Leuchtspur- und Brandmunition sowie quecksilberfulminathaltige Munition ist verboten. Wiedergeladene Munition ist zulässig.
- c) Abzugswiderstand: Im Moment der Auslösung mindestens 1000 Gramm.
- d) Waffengewicht: Höchstens 5500 Gramm Gesamtgewicht.
- e) Visierung: Zielfernrohr mit höchstens 10-facher Vergrößerung und beliebiger Lichtstärke und Absehen.
- f) Anschlagsarten: Liegend aufgelegt. Als Auflage dürfen nur Sandsäcke oder ein Zweibein Verwendung finden.
- g) Scheibenentfernung: 50 und 100 m. Ringbreite der „10“ = 50 mm, Breite der Ringe 1-9 = 25 mm, Ø des Spiegels (Ringe 7 – 10) = 200mm, Kartongröße ca. 550 x 550 mm, gemäß L-7.
- h) Schusszahl: Beliebig viele Probeschüsse in 5 Minuten.
20 Wertungsschüsse in 4 Serien zu je 5 Schuß
- i) Schusszeit: Bis zu 10 Minuten für die Wertungsschüsse.
- j) Anzeige: Die Beobachtung nur der Probeschüsse mit einem Fernglas ist zulässig. Für die Probeschüsse und die Wertungsschüsse ist jeweils eine andere Scheibe zu beschießen.
Die Trefferaufnahme erfolgt nach dem letzten Schuß.
- k) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

Disziplin GK-L5

- a) Waffen: Zugelassen sind Repetiergewehre jeder Art mit einer Magazinkapazität von mindestens 5 Schuß. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen und mit folgenden maximalen Abmessungen:
Vorderschaftbreite 60 mm, Höhe vorderes Ende 60 mm unterhalb der Seelenachse, Tiefster Punkt vor dem Abzugsbügel 90 mm, Schaftbacke 40 mm von hinten aus der Schaftmitte heraus gemessen, Höhe der Kolbenkappe 153 mm, Korntunnellänge 50 mm bei einem Ø von 25 mm.
- b) Kaliber: 5,45 mm – 8 mm. Spezialmunition wie Leuchtspur- und Brandmunition sowie quecksilberfulminathaltige Munition ist verboten. Wiedergeladene Munition ist zulässig.
- c) Abzugswiderstand: Im Moment der Auslösung mindestens 1000 Gramm.
- d) Waffengewicht: Höchstens 5500 Gramm einschließlich Visierung und Handstop, jedoch ohne Schießriemen.
- e) Visierung Offen, Loch-, U- oder V- Kimme, Balken-, Dach-, Ring- oder Perlkorn, Diopter mit höchstens 1,5-facher Optik. Der Korntunnel darf die Laufmündung nicht überragen.
- f) Anschlagsart: Liegend freihändig. Die Schießriemenverwendung ist gestattet.
- g) Scheibentfernung: 300 m Zehnringscheibe, gemäß L-4.
 - h) Schusszahl und Schusszeit: Beliebig viele Probeschüsse innerhalb von 5 Minuten.
15 Wertungsschüsse in 11,25 Minuten (45 Sek. pro Schuß).
- i) Anzeige: Die Beobachtung der Schüsse mit einem Fernglas ist statthaft. Die Trefferaufnahme erfolgt nach der Probe- und nach den Wertungsschüssen.
- j) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden

H-15: Gebrauchspistole / Gebrauchsrevolver:

Disziplin GK-K1

- a) Waffen: Zugelassen sind Gebrauchspistolen ohne technische Veränderungen, die in einer regulären Polizei- oder Armeeeinheit geführt wurden oder werden. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.
- b) Kaliber: 7,62 – 11,4 mm. Selbstgeladene Munition ist zulässig, sie muß mindestens so stark laboriert sein, dass die Selbstladefunktion der Pistole erhalten bleibt.
- c) Technische Spezifikation:
- | | |
|-------------------|---|
| Waffengewicht: | beliebig |
| Abzugswiderstand: | min. 1360 g |
| Visierung: | offen |
| Lauflänge: | max. 6" (153 mm) |
| Magazinkapazität: | min. 5 Patronen |
| Griffstück: | Der Griff darf keine hervorstehenden Kanten zur Handballen- oder Handgelenkauflage, insbesondere keine verstellbaren oder orthopädisch geformten Griffschalen haben |
| Sonstiges: | Mündungsbremse, Laufgewicht und Triggerstop sind nicht zulässig. |
- d) Schießentfernung: 25 m, . Scheibe: Zehnerringscheibe (wie Sportpistole – Kleinkaliber, H-4 h) oder Pistolen-Spiegel L-7.
- e) Schießstände: Es darf nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden
- f) Anschlagsart: Frei stehend, ein- oder beidhändig.
- g) Schusszahl: Zwei Wertungsserien mit je 5 Schuß in je 20 Sekunden.
Bei allen Wettkämpfen gilt die Ausschreibung.

Teil I - Anschlagarten

I-1.: Liegend

Der Schütze liegt auf einer ebenen Unterlage (Pritsche), weder Gewehr noch ein Teil der Arme (außer Ellbogen) dürfen während des Anschlages die Unterlage berühren. Die äußerste Seite der Hand (die den Gewehrvorderschaft hält) muß mindestens 15 cm von der Unterlage entfernt sein. Die Gewehriemen darf benutzt werden.

I-2.: Stehend

Beim stehendfreihändigen Anschlag es ein Anlehen des Körpers und des Gewehres verboten. Die Kleidung darf keinerlei Vorrichtungen zur Auflage des linken Armes oder Ellbogen enthalten. Der linke Oberarm darf am Körper anliegen bzw. Ellbogen auf die linke Hüfte gestützt werden. Die Haltung der linken Hand ist dem Schützen freigestellt. Der Gewehriemen ist nicht erlaubt.

I-3.: Kniend oder Sitzend

Nach der Wahl der Schützen. Ausschreibung geht jedoch vor.

Beim knienden Anschlag sitzt der Schütze auf der Innenseite des rechten Fußes, das Gesäß darf den Boden (Pritsche) nicht berühren. Eine Polsterrolle ist hierbei nicht erlaubt.

Sitzt der Schütze auf der Ferse, so darf unter dem Spann des Fußes eine weiche Rolle bis zu 15 cm Durchmesser benutzt werden. Beim sitzenden Anschlag können eine oder beide Beine ausgestreckt oder angezogen und zur Unterstützung der Arme verwendet werden.

Die Waffe muß in beiden Händen gehalten werden, wobei der Vorderschaft der Waffe auf der linken Hand ruhen muß.

Die Verwendung von Hockern und die Benutzung von Rückenlehnen ist verboten.

Der Gewehriemen ist bei beiden Anschlägen erlaubt

I-4.: Sitzend freihändig am Anschußstisch nur LG und KK:

(Nur für Da Alt, Da Sen, Sen, Da Vet, Vet, Da Alt-Vet, Alt-Vet. und Versehrte I und II)

Der Schütze ist auf einem Stuhl am Anschußstisch. Er darf beide Ellbogen aufstützen und sich am Tisch anlehnen. Die äußerste Seite der Hand (die den Gewehrvorderschaft hält) muß mindesten 15 cm von der Unterlage (Anschußstisch) entfernt sein. Das Gewehr darf nirgends aufgelegt oder angelehnt werden. Der Gewehriemen kann beim Schießen mit dem Kleinkalibergewehr benutzt werden. Ein Scheibenwechsler ist erlaubt, wenn dazu der Schütze den Anschlagstellung verändern muß.

I-5.: Stehend aufgelegt für Luftgewehr und Kleinkaliber

Alle Klassen:

Schußzahl: 30 Schuß; LG pro Scheibe 1 Schuß
 20 Schuß Schüler; LG pro Scheibe 1 Schuß
 30 Schuß; KK pro Scheibe 2 Schuß

Schusszeit: 55 Minuten einschließlich Probe

Anschlagart: Der Schütze steht frei, er darf sich nicht anlehnen, es kann beidhändig geschossen werden, die Hand die den Gewehrvorderschaft hält, darf die Auflage nicht berühren.

Auflage: Auflagevorrichtung in der Höhe verstellbar. Der Durchmesser der Auflage darf 30 mm nicht überschreiten. Ein Überzug über die Auflage darf nicht stärker als 2 mm sein.

Allgemeines: Gewicht der Waffe nicht über 6 kg. Hilfsmittel am Schaft, wie Handstopp, Haken (für die Schaftkappe) und Schießriemen sind nicht erlaubt. Der Gewehrschaft darf im vorderen Bereich mit einem Auflagekeil bis zu einer Breite von max. 60 mm unterfüttert sein. Der Schaft darf im

Teil J - Klasseneinteilung:

Um einen gerechten Vergleich zu ermöglichen wurden nachstehende Schießklassen eingerichtet:

- | | |
|------------------------|-----------------|
| - Schüler II Mädchen | 12 bis 14 Jahre |
| - Schüler II Jungen | 12 bis 14 Jahre |
| - Jungschützen Mädchen | 15 bis 17 Jahre |
| - Jungschützen Jungen | 15 bis 17 Jahre |
| - Junioren Mädchen | 18 bis 20 Jahre |
| - Junioren Jungen | 18 bis 20 Jahre |
| - Damen | 21 bis 40 Jahre |
| - Schützenklasse | 21 bis 40 Jahre |
| - Damen Alters | 41 bis 50 Jahre |
| - Altersklasse | 41 bis 50 Jahre |
| - Damen Senioren | 51 bis 60 Jahre |
| - Senioren | 51 bis 60 Jahre |
| - Damen Veteranen | 61 bis 70 Jahre |
| - Veteranen | 61 bis 70 Jahre |
| - Damen Altveteranen | ab 71 Jahre |
| - Altveteranen | ab 71 Jahre |
| - Versehrte I | bis 50 Jahre |
| - Versehrte II | ab 51 Jahre |

Versehrte I und II – Frauen und Männer gleichstellt!

Von den Teilnehmenden bis zu 16 Jahren ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mitzuführen.

Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich nach dem Alter wie folgt:

Kalenderjahr minus Geburtsjahr = Alter!

Gerichtliche Anfechtungen der Entscheidung der Berufungsinstanzen sind durch Anerkennung der „Bestimmungen für das Sport – Schießen in der BKV“ ausgeschlossen.

Werden die Treffer unmittelbar am Stand festgestellt (die beschossene Scheibe bleibt aufgezogen und wird für den nächsten Durchgang nur abgeklebt), so kann der Schütze nur zu diesem Zeitpunkt Einspruch gegen die Auswertung einlegen.

Nachträgliche Einwände bezüglich des Ringwertes sind nach Veränderung der Scheiben oder nach Verlassen des Standes gegenstandslos. Solche Einwände sind in jedem Fall frei von einer Protestgebühr.

K-05: Listenföhrung

Bei jedem Wettkampfschießen sind nach der Auswertung die Ergebnisse sofort in eine Aushangliste einzutragen.

K-06: Beschießen einer falschen Scheibe

a) Bei Beschießen einer falschen Scheibe hat der Schütze dies sofort der Standaufsicht zu melden, die den Vorgang auf den Scheiben festschreibt. Wenn der Schusswert zweifelsfrei festgestellt werden kann, wird er unter Abzug von einem Ring für den Schützen gewertet.

b) Stellt ein Schütze auf seiner Scheibe einen von ihm nicht abgegebenen Schuß fest, so ist dies ebenfalls der Standaufsicht sofort mitzuteilen, die auch diesen Vorgang auf den Scheiben festschreibt.

c) Gibt ein Schütze auf seine Scheiben mehr Schüsse ab als vorgeschrieben, so wird mit dem höchsten Schusswert beginnend die entsprechende Anzahl der zuviel abgegebenen Schüsse abgezogen. Diese Regel kann keine Ausschreibung aufheben.

d) Läst sich nicht mit Sicherheit feststellen, welcher Schuß vom Nebenmann abgegeben wurde, so ist der schlechteste Schuß auf der versehentlich beschossenen Scheibe abzuziehen. Jede Berichtigung erfolgt auf der Vorderseite der Scheibe.

e) Um Irrtümer zu vermeiden, müssen für jede Serie die Patronen übersichtlich bereitgelegt werden.

K-07: Schusszeit und Kommandos

a) Bei Vergleichsschießen und dem Erwerb von Schießauszeichnungen beträgt die Schusszeit einschließlich der Probeschüsse:

Bei	10 Schuß mit LG, LP	20	Minuten
	15 Schuß mit LG, LP, KK, SP	30	Minuten
	15 Schuß mit KK, J Sch J, Sch	38	Minuten
	20 Schuß mit LG, LP	40	Minuten
	30 Schuß mit LG, LP, KK; SP	55	Minuten
	30 Schuß mit KK, J Sch J, Sch	75	Minuten
	60 Schuß mit KK-EM	100	Minuten

b) Nachdem die Schützen ihre Plätze eingenommen haben und schussbereit sind, gibt der Schießwart (Standaufsicht) durch den Ruf: „Es kann geschossen werden“ das Schießen frei. Dem Schießwart (Standaufsicht) ist gestattet, die noch verfügbare Zeit während des Schießens (letzten 5 Minuten) anzusagen.

Das Schießen endet mit dem Ruf: „Feuer einstellen, Verschlüsse auf!“

c) Schießt der Schütze vor der Feuerfreigabe oder nach der Feuereinstellung, so wird ihm der beste Schuß abgezogen.

geschehen.

d) Bei ringgleichen Mannschaften wird der Unterschied zwischen den 3 Schützen bei den Ringen ermittelt, die Mannschaft mit dem geringsten Unterschied ist Sieger.

Beispiel: M. I 288 – 284 – 280 = 8 Ringe

M. II 291 – 281 – 280 = 11 Ringe

Mannschaft I ist Sieger!

K-11: Reihenfolge der Anschlagarten

a) Die Reihenfolge der Anschlagarten ist liegend, stehend und kniend oder sitzend. Bei Vergleichsschießen, ist die Ausschreibung ausschlaggebend.

b) Der Schütze darf vor Beendigung einer Serie den Stand nicht verlassen. Die Ausnahme: Ein dringendes Menschliches Bedürfnis.

K-12:

Bei Haftpflichtschäden können die Verantwortlichen nur in Höhe der durch die Versicherung der BKV festgelegten Haftungssumme herangezogen werden.

L-2: Scheibe Kleinkaliber



Entspricht der Vorschrift der internationalen Schützenunion und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

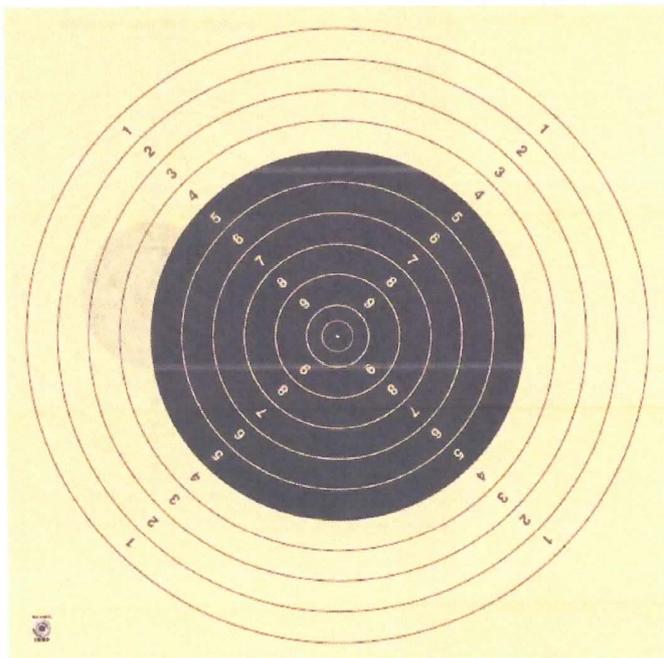
Art:		Zehnering
Farbe:	Grundfarbe	weiß
	Ringfläche 4 - 10	schwarz
Größe:		34 cm x 34 cm
Durchmesser der „10“		1,04 cm
Durchmesser der Mouche:		0,5 cm
Ringabstand		0,8 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:		15,44 cm

Bezugsadresse: z.B.
Krüger
Druck + Verlag

Marktstr.1
66763 Dillingen/Saar

Bestell-Nr.: 2000

L-4: Gewehr 300m



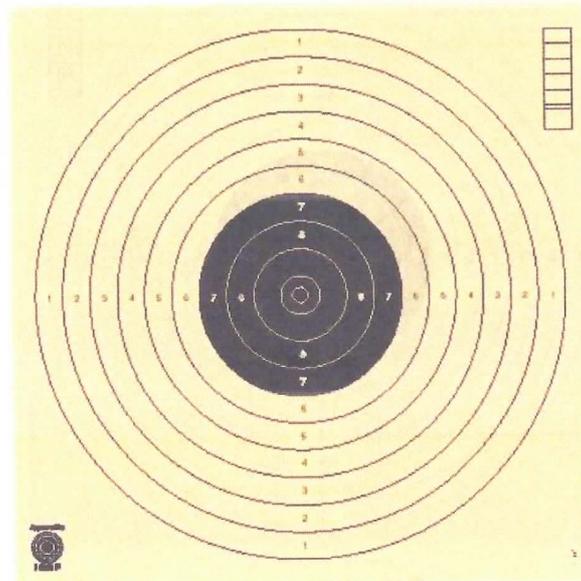
Art: Gewehr 300m
Ø der 10 = 100mm
Ø des Spiegels (Ringe 5- 10) = 600mm
Ø der Ringe 1-10 = 1000mm

Bezugsadresse: z.B.
Krüger
Druck + Verlag

Marktstr.1
66763 Dillingen/Saar

Bestell-Nr. 2400

L-6: Luftpistolenscheibe



LP-Scheibe 10 m
Entfernung: 10 m
Spiegel: 59,5 mm
Format: 17 x 17 cm

Bezugsadresse: z.B.
Krüger
Druck + Verlag

Marktstr. 1
66763 Dillingen/Saar

Bestell-Nr.: 3000
3000 N fortl. Nummeriert



Armbrust-Scheibe 10 m
Spezialkarton weiß
Entfernung: 10 m
Spiegel: 30,5 mm
Format: 10 x 10 cm

Bezugsadresse: z.B.
Krüger
Druck + Verlag

Marktstr.1
66763 Dillingen/Saar

Bestell-Nr.: 3500
3500 N fortl. Nummeriert

anzubringen. Die Unterschriften auf der Scheibe und dem Antrag müssen übereinstimmen. Es sind nur nummerierte Scheiben zu verwenden.

Werden beim Schießen Kurbel- oder automatische Scheibenanlagen benutzt, so muß der Schütze bei den Wettbewerben LG und LP selbst wechseln, beim Schießen am Anschußtisch wie unter I-4 sind grundsätzlich Scheibenwechsler erlaubt, wenn der Schütze zum Scheibenwechseln die Anschlagstellung verändern muß. Es darf immer nur eine Scheibe für jeden Schützen aufgestellt werden. Ausnahme bei Streifenscheiben.

Die 10/15/20/30/60 Schuß, je nach Ausschreibung, sind ohne Unterbrechung hintereinander abzugeben. Eine Wiederholung einzelner Schüsse oder Anschlagarten ist nicht gestattet.

Bei Schießen um die Schießauszeichnungen und bei Wettkämpfen dürfen die Schußlöcher nicht geklebt werden.

- M-09: Bei KK werden 5 Schuß, bei LG 3 Schuß, bei LP 5 Schuß und bei SP 15 Schuß auf eine Scheibe geschossen. Bei Vergleichsschießen und Wettkämpfen Ausschreibung beachten!
- M-10:
- a) Bei erfüllter Bedingung reicht die Kameradschaft einen Antrag auf Verleihung von Schießabzeichen an den Kreisschießwart ein. Es können auch Sammelanträge, die die Angaben enthalten, eingereicht werden.
 - b) Der Kreisschießwart prüft die Anträge auf Richtigkeit, Vollständigkeit der geforderten Angaben, Unterschrift und Zeugen. Sind die Angaben unvollständig oder werden andere Mängel festgestellt, so gibt er die Anträge an die Kameradschaft zurück. Die Zurückweisung ist zu begründen.
 - c) Stellt der Kreisschießwart eine Unregelmäßigkeit oder einen Verstoß gegen die Bestimmungen fest, so hat er dieses auf dem Antrag zu vermerken und den Antrag an den Landesschießwart zur Entscheidung weiterzureichen.
 - d) Entsprechen die Anträge den Bestimmungen, oder konnten Berichtigungen vom Kreisschießwart durchgeführt werden, so gibt er die Anträge ebenfalls an die Landesgeschäftsstelle weiter.
 - e) Die Verleihung erfolgt durch die Schießwarte oder Vorsitzenden der jeweiligen Gliederung.
- M-11: Sämtliche Zahlungen für Schießauszeichnungen und Urkunden gehen an das BKV-Auszeichnungswesen/Landesgeschäftsstelle.
- M-12: Genaue Einhaltung der getroffenen Bestimmungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der eingesandten Anträge. Ergibt die Prüfung oder spätere Feststellung, dass eine Schießauszeichnung oder der zu erwerbende Gegenstand unter Verletzung der Bestimmungen oder durch Anwendung unehrlicher Handlung erworben wurde, so hat dies den Entzug, ggf. Ausschluß des Schützen, Schießwartes und Zeugen von Wettbewerben auf die Dauer zur Folge. Die Entscheidung trifft die verleihende Stelle endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Teil O: Mindestleistungen für den Erwerb der Schießleistungsmedaljen der BKV e.V.:



Alle Schießleistungsmedaljen können nur unter den geltenden Schießbestimmungen gemäß Schießbuch erworben werden!

Die Ergebnisse aus Vergleichs-Schießen können mit verwendet werden.

Schüler bei LG und LP – Sonderregelung (Schusszahl)

Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich nach dem Alter wie folgt:
Kalenderjahr minus Geburtsjahr = Alter!

Für VERSEHRTE gelten in allen Waffenarten die Ringzahlen die ihrem Alter entsprechenden Klasse.

Jeder Versehrte schießt in der für ihn lt. Eintragung auf Seite 1 zugelassenen Anschlagart.

O-02: Bestimmungen über die Verleihung des Schieß-Leistungsabzeichen der BKV e. V.

Erforderlich Ringzahl mit 15 oder mit 30 Schuß (doppelte Ringzahl)
für LG, LP, KK und SP

Schüler mit LG, LP 10

Klasse	Luftgewehr			Luftpistole		
	br	si	go	br	si	go
Schüler	60	62	64	55	57	59
J Sch/Jun M u. J	95	98	101	87	90	93
Junioren M u J	101	104	107	93	96	99
Damen	104	107	110	96	99	102
Schützen	113	116	119	105	108	111
Damen Alt	105	108	111	93	96	99
Alters	107	110	113	95	98	101
Damen Sen	102	105	113	95	98	101
Senioren	117	120	123	102	105	108
Vet- u. Alt-Vet	101	104	107	89	92	95
Klassen	KK-Gewehr			Sportpistole (KK-GK)		
	br	si	go	br	si	go
J Sch/Jun M u. J	95	98	101	87	90	93
Junioren m u J	101	104	107	93	96	99
Damen	104	107	110	96	99	102
Schützen	113	116	119	105	108	111
Damen Alt	105	108	111	93	96	99
Alters	107	110	113	95	98	101
Damen Sen	102	105	108	90	93	96
Senioren	117	120	123	102	105	108
Vet- u. Alt-Vet	101	104	107	89	92	95

O-04 Bestimmungen über die Verleihung der Großen Leistungsnadel der BKV e. V.

**Erforderliche Ringzahlen mit 30 Schuß
für LG, LP, KK und SP**

Schüler mit LG, LP 20 Schuß

Luftgewehr				Luftpistole		
Klasse	br	si	go	br	si	go
Schüler	140	144	148	130	134	138
J Sch/Jun M u. J	219	225	231	204	210	216
Junioren J u M	231	237	243	216	222	228
Damen	237	243	249	222	228	234
Schützen	255	261	267	240	246	252
Damen Alt	240	246	252	216	222	228
Alters	243	249	255	219	225	231
Damen Sen	234	240	246	210	216	222
Senioren	264	270	276	234	240	246
Vet- u. Alt-Vet	231	237	243	207	213	219
KK-Gewehr				Sportpistole (KK-GK)		
Klassen	br	si	go	br	si	go
J Sch/Jun M u. J	219	225	231	204	210	216
Junioren M u J	231	237	243	216	222	228
Damen	237	243	249	222	228	234
Schützen	255	261	267	240	246	252
Damen Alt	240	246	252	216	222	228
Alters	243	249	255	219	225	231
Damen Sen	234	240	246	210	216	222
Senioren	264	270	276	234	240	246
Vet- u. Alt-Vet	231	237	243	207	213	219

Nachstehende BKV-Schießauszeichnungen wurden verliehen:

LG	Ringzahl:	Datum:	Unterschrift Schießwart:
Kleine Leistungsnadel			
bronze	15 Schuß_____	_____	_____
silber	15 Schuß_____	_____	_____
gold	15 Schuß_____	_____	_____

Schieß-Leistungsabzeichen

bronze	15/30 Schuß_____	_____	_____
silber	15/30 Schuß_____	_____	_____
gold	15/30 Schuß_____	_____	_____

Sportschützenabzeichen mit Jahresanhänger

bronze	15/30 Schuß_____	_____	_____
silber	15/30 Schuß_____	_____	_____
gold	15/30 Schuß_____	_____	_____

Große Leistungsnadel

bronze	30 Schuß_____	_____	_____
silber	30 Schuß_____	_____	_____
gold	30 Schuß_____	_____	_____

Schützenaspange mit Jahresanhänger

bronze	30 Schuß_____	_____	_____
silber	30 Schuß_____	_____	_____
gold	30 Schuß_____	_____	_____

Nachstehende BKV-Schießauszeichnungen wurden verliehen:

KK	Ringzahl:	Datum:	Unterschrift Schießwart:
Kleine Leistungsnadel			
bronze	15 Schuß _____	_____	_____
silber	15 Schuß _____	_____	_____
gold	15 Schuß _____	_____	_____

Schieß-Leistungsabzeichen

bronze	15/30 Schuß _____	_____	_____
silber	15/30 Schuß _____	_____	_____
gold	15/30 Schuß _____	_____	_____

Sportschützenabzeichen mit Jahresanhänger

bronze	15/30 Schuß _____	_____	_____
silber	15/30 Schuß _____	_____	_____
gold	15/30 Schuß _____	_____	_____

Große Leistungsnadel

bronze	30 Schuß _____	_____	_____
silber	30 Schuß _____	_____	_____
gold	30 Schuß _____	_____	_____

Schützenspange mit Jahresanhänger

bronze	30 Schuß _____	_____	_____
silber	30 Schuß _____	_____	_____
gold	30 Schuß _____	_____	_____

Vergleichsschießen – Wettkämpfe

Genaueres Datum	Art des Schießens	Austragungsort	Ergebnis in Gesamt Ringen	Schusszahl	Wiev. Sieger	Unterschrift des Schießwartes

Vergleichsschießen – Wettkämpfe

Genaueres Datum	Art des Schießens	Austragungsort	Ergebnis in Gesamt Ringen	Schusszahl	Wiev. Sieger	Unterschrift des Schießwartes

Teil P: Schlussbestimmungen

1. Diese Schießsportordnung der Bayerischen Kameraden- und Soldatenvereinigung tritt mit dem 01.01.2007 in Kraft und bildet die bleibende Grundbestimmung.
2. Beschlüsse die eine Änderung der Schießsportordnung der BKV betreffen, sind nach Genehmigung durch das Bundesverwaltungsamt beizuheften
3. Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift werden sämtliche bestehende Vorschriften außer Kraft gesetzt.
4. Bei allen Vergleichsschießen ist die jeweilige Ausschreibung zu beachten, die nicht der Schießsportordnung der BKV widersprechen darf.
5. Alle Schützinnen und Schützen sollten im Besitz der Schießsportordnung der BKV sein.

Plößberg, den 10. Dezember 2006

Der Präsident